

J. Schmid GmbH

Erweiterung Betriebsgelände Dösingen

Entwurf zum Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung

Stand 17.02.2025



GEGENSTAND

Erweiterung Betriebsgelände Dösingen
Entwurf zum Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Stand 17.02.2025

AUFTRAGGEBER

J. Schmid GmbH
Kaltentaler Str. 4
87679 Dösingen

Telefon: +49 8334/9201-31
Telefax: +49 8334/9201-25
E-Mail: schmid.g@schmid-bauen.de
Web: www.schmid-bauen.de

Vertreten durch: Gunter Schmid

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Püschel - M.Sc. Ökologie und Evolution
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 17.02.2025

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe
M.Sc. Ökologie und Evolution

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Lage und Bestand	5
3	Rechtlicher Hintergrund	9
4	Wirkungen des Vorhabens	11
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	11
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
5.1	Fledermäuse	12
5.2	Vögel	12
5.3	Reptilien	18
5.4	Amphibien	21
5.5	Weitere Arten/Artengruppen	21
6	Maßnahmen	22
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	22
7	Gutachterliches Fazit	24
1	Literaturverzeichnis	24

Anhang

Anlage 1 - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Karte 1 – Zauneidechsen-Aufwertungsflächen

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Vorhabensfläche auf dem Betriebsgelände der Firma Schmid (rot umrandet) Quelle Hintergrundbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	6
Abbildung 2: Luftansicht der Vorhabensfläche auf dem Betriebsgeländes der Firma Schmid (rot umrandet) Quelle Hintergrundbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	6
Abbildung 3: Ansicht Lagerfläche, Flurnummer 332	7
Abbildung 4: Ansicht Lagerfläche, Flurnummer 332	8
Abbildung 5: Hecke östlich von Flurnummer 332 und 333	8
Abbildung 6: Stieglitz in Hecke auf Flurnummer 333	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma J. Schmid GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes auf den Flurnummern 332 und 333 im Ortsteil Dösingen durch den Bau einer Halle auf einer bestehenden Lagerfläche. Die derzeit offene Lagerfläche für Kies-, Sand und Bauschutt sowie die angrenzenden Hecken eignen sich potentiell als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Die Umsetzung des Vorhabens führt möglicherweise zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG. Daher ist eine genaue Prüfung, ob und inwieweit besonders und streng geschützte Arten (hier: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) durch die Planungen betroffen sind, erforderlich. Daher wurde das Büro LARS consult beauftragt auf Basis einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung einen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erstellen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sowie der Fachbeitrag werden im Folgenden vorgestellt.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 332 und Teilbereiche der Flurnummer 333 auf der Gemarkung Dösingen der Gemeinde Westendorf (vgl. Abb. 2). Auf der bestehenden Lagerfläche sollen zwei Lagerhallen sowie eine Bodenwaschanlage entstehen. Die bestehenden Hecken im Norden und Osten der Flurnummern 332 und 333 sollen erhalten bleiben.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Ostallgäu bei Kaufbeuren und befindet sich südlich von Westendorf (s. Abb. 1). Es ist Teil des Gewerbegebiets Dösingen, welches auf einer Fläche von über 40 ha vorwiegend zur Gewinnung von Kies genutzt wird oder ehemals genutzt wurde.

Angrenzend südlich des Plangebiets befindet sich auf den Flurnummern 317-323 in Folge des Kiesabbaus größere Stillgewässer. Unmittelbar westlich schließen bestehende Lagerflächen (Fl.-Nrn. 337, 337/2, 338/1, 339, 339/2) der J. Schmid GmbH an. Nördlich wird das Vorhabengebiet durch die Kaltentaler Straße begrenzt, an welcher sich wiederum nördlich anschließend eine Biogasanlage (Fl.-Nr. 209), Lagerflächen (Fl.-Nr. 207) sowie aktuell im Abbau befindliche (Fl.-Nr. 225, 226, 227) und bereits renaturierte Kiesgruben (Fl.-Nr. 210, 211) befinden. Im Norden grenzen weitere, teils renaturierte Kiesgruben an das Plangebiet an. Die weitere Umgebung ist geprägt durch intensive Landwirtschaft (Ackerbau und Grünland) sowie Nadelwald. Der zum Plangebiet nächstliegende Wald befindet sich östlich in ca. 200 m Entfernung. Die Gennach verläuft als schmales und stellenweise naturnah ausgeprägtes Fließgewässer ca. 600 m westlich des Plangebiets.

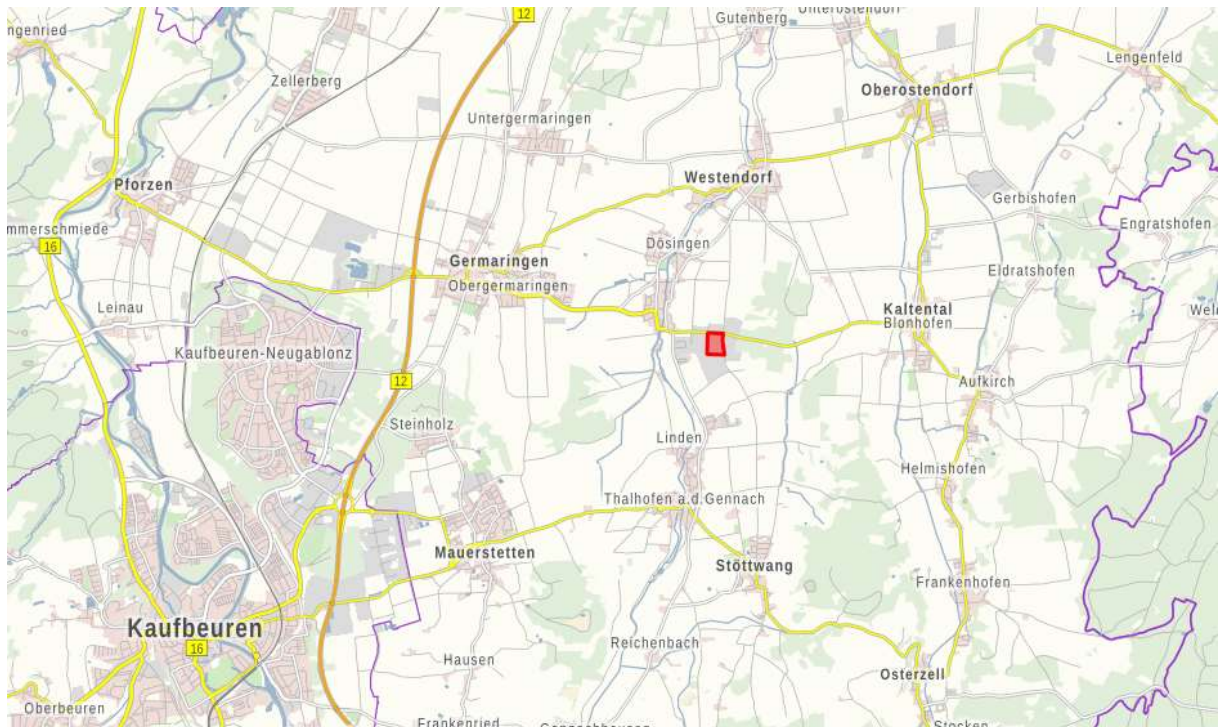


Abbildung 1: Vorhabensfläche auf dem Betriebsgelände der Firma Schmid (rot umrandet) Quelle Hintergrundbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de



Abbildung 2: Luftansicht der Vorhabensfläche auf dem Betriebsgeländes der Firma Schmid (rot umrandet) Quelle Hintergrundbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Das Plangebiet wird derzeit von der Firma J. Schmid GmbH als Lagerfläche für Sand, Kies und Bauschutt verwendet. Die sandig-kiesigen Offenflächen des Plangebiets sind durch häufiges Befahren stark verdichtet und weisen nur stellenweise einen Bewuchs mit typischen Pflanzen ruderaler Standorte auf, darunter Berufkraut (*Conyza canadensis*), Knöterich (*Polygonum* sp.), Kamille (*Matricaria chamomilla*) und Kompasslattich (*Lactuca seriola*). Im Norden und Osten grenzen Hecken das Betriebsgelände ab. Enthalten sind überwiegend junge Gehölze wie Schwarzer Holunder, Robinie, Berg-Ahorn, Eschen, Kirschen sowie Sal- und Silberweiden.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete. Weiterhin finden sich auch keine gemäß § 30 BNatSchG (Art. 23 BayNatSchG) geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes. Die Hecke im Osten des Flurstücks 332 ist als Ausgleichsfläche 59201 erfasst. Der südlich anschließende Gehölzbereich auf Flurstück 333 als Ökokontofläche 171228.



Abbildung 3: Ansicht Lagerfläche, Flurnummer 332



Abbildung 4: Ansicht Lagerfläche, Flurnummer 332



Abbildung 5: Hecke östlich von Flurnummer 332 und 333



Abbildung 6: Stieglitz in Hecke auf Flurnummer 333

3 Rechtlicher Hintergrund

Für das vorliegenden Vorhaben gelten grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1, die sich unter anderem auf die Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“), die Richtlinie 79/409/EWG („Vogelschutzrichtlinie“) und die BArtSchV („Bundesartenschutzverordnung“) beziehen:

(1) *Es ist es verboten (=Zugriffsverbote),*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungs- und Verletzungsverbot**),*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot von Lebensstätten**).*

Zusätzlich wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 die Möglichkeit einer Privilegierung, sowie zur Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (=CEF-Maßnahmen) gegeben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Die sogenannten Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 werden nicht speziell behandelt, da bisher eine gültige Rechtsverordnung zu diesem Thema fehlt.

Die gesetzlichen Regelungen zu europarechtlich geschützten Pflanzenarten sind im vorliegenden Fall irrelevant, da keine entsprechenden Arten betroffen sind.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Flächeninanspruchnahme: Das Baufeld wird während den Bauarbeiten geräumt. Gehölze und andere Strukturen werden dabei weitestgehend entfernt und verlieren damit ihre ökologische Funktion als Lebensraum.

Barrierewirkung/Zerschneidung/Kollisionsrisiko: Während der Bauphase(n) kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zusätzlich entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende Lebensräume durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien durchschnitten werden.

Lärm- und stoffliche Immissionen/Erschütterungen/Licht/optische Störungen: Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Für die Errichtung der Lagerhallen werden bisher nicht versiegelte Flächen überbaut. Steinhaufen und andere Strukturen werden dabei weitestgehend entfernt und verlieren damit ihre ökologische Funktion als Lebensraum.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Durch den Bau der Lagerhallen entsteht eine gewisse Barrierewirkung. Zusätzlich entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende Lebensräume durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien durchschnitten werden.

Kulissenwirkung: Die Errichtung von Gebäuden in zuvor offenen Lebensräumen kann zu einer verdrängenden Wirkung von typischen Offenlandarten führen. Die zuvor von Offenlandarten besiedelte Fläche wird damit in seiner ökologische Funktion als Lebensraum beeinträchtigt.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärm- und stoffliche Immissionen/Erschütterungen/Licht/optische Störungen: Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des

Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Ostallgäu (Abschichtungskriterium V = Verbreitungsgebiet) durchgeführt. Anschließend erfolgt für die in der Liste verbleibenden Arten eine fachgutachterliche Einschätzung bezüglich der vorhandenen Lebensraumtypen (Abschichtungskriterium L = Lebensraum) und der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (Abschichtungskriterium E = Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wurde eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Außerdem erfolgte eine Vor-Ort-Begehung durch das Büro LARS consult am 30.07.2024.

5.1 Fledermäuse

Innerhalb des betroffenen Landkreises Ostallgäu ist gemäß den Artinformationen des LfU mit einem Vorkommen von 19 Fledermausarten zu rechnen. Für keine dieser Arten stellt das intensiv genutzte und weitestgehend vegetationslose Plangebiet ein typisches Nahrungshabitat dar. Ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Plangebiets ist lediglich während dem Wechsel zwischen Quartier und Nahrungshabitaten (sog. Transferflüge) zu erwarten.

Die angrenzenden, renaturierten Kiesgruben stellen für Fledermäuse ideale Nahrungshabitate dar. Insbesondere das Stillgewässer auf den Flurnummern 317-323 bietet aufgrund seiner Größe, dem weitestgehenden Fehlen von Licht und Lärm und der Nähe zu potentiellen Quartierstandorten (Wald und Siedlung) ideale Voraussetzung für die Nahrungssuche.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden, da sich keine potentiellen Quartierstrukturen innerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Für die mögliche Nutzung der östlich und nördlich des Plangebiets verlaufenden Feldhecken als Orientierungshilfe bei Transferflügen ist keine erhebliche Störung für ansässige Population zu erwarten, da die Hecke bestehen bleibt. Die östliche Seite der Hecke bleibt von dem Vorhaben unbeeinflusst und kann als Korridor für Transferflüge genutzt werden.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben für die Artgruppe Fledermäuse kann somit ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

Innerhalb von Flurnummer 332 und 333 bietet die östlich gelegene Hecken für typische Heckenbrüter geeignete Niststandorte (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Stieglitz oder Goldammer). Die Hecke im Norden ist als Nistplatz dagegen eher ungeeignet, sich die Umgebung (Straße, Gebäude, nördl.

angrenzendes Betriebsgelände) nicht als Revier für typische Heckenbrüter eignet. Eine Nutzung des Plangebiets als Brutgebiet durch den Flussregenpfeifer ist aufgrund der Kulissenwirkung der angrenzenden Hecken, Gebäude und Förderbänder sowie der intensiven betrieblichen Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten. Für Höhlenbrüter (v.a. Sperlinge, Hausrotschwanz, Star) sowie Greifvögel (z.B. Mäusebussard) bieten die jungen Gehölze keine geeigneten Niststandorte.

Als Nahrungsgäste sind Durchzügler oder Brutvögel angrenzender Flächen zu erwarten, darunter Bachstelzen, Hausrotschwänze oder Rabenkrähen. Sowohl Flurnummer 332 als auch 333 stellen keine essentiellen Nahrungs- oder Rasthabitats für Vögel dar. Innerhalb des Stillgewässers der renaturierten Flurnummern 317-323 wurden während der Relevanzbegehung einige seltene Vogelarten beobachtet (Tafelenten, Zwergtaucher, Uferschwalben) aufgrund dieser Beobachtung kann eine hohe Bedeutung dieser Fläche für die regionale Avifauna angenommen werden. Dort sind Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Für die bau- oder anlagebedingten Störungen, welche mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehen (Lärm, Kulissenwirkung), kann eine verdrängende Wirkung auf ansässige Vogelarten angenommen werden (hier Heckenbrüter).

Heckenbrüter:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Bluthänfling

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern: ***

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In Bayern ist der Bluthänfling lückig verbreitet. Er besiedelt sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Streuobstwiesen, Gärten und Waldränder. Lebensraumverluste sind vor allem bedingt durch Rodung von Hecken in Agrarlandschaften sowie durch die Intensivierung der Bodennutzung. Der Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene wird in Bezug auf das Brutvorkommen mit „ungünstig-schlecht“ bewertet.

Lokale Population:

Potentiell kann der Bluthänfling an allen Hecken und Gehölzrändern als Brutvogel vorkommen. Innerhalb des Plangebiets eignet sich die östlich gelegene Hecke als potentieller Niststandort. Da die Art im weiteren Umfeld nicht erfasst wurde, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

Grundinformationen: Goldammer

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern: ***

Heckenbrüter:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen: Bluthänfling

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In Bayern ist der Bluthänfling ein lückig verbreiteter Brutvögel. Er kommt bewohnt strukturreiche Kulturlandschaften, Ruderalflächen und Kiesgruben und legt sein Nest in Hecken oder Gehölzrändern an. Für ihn ist der Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene in Bezug auf das Brutvorkommen mit „ungünstig-Schlecht“ zu bewerten.

Lokale Population:

Potentiell kann die Art an allen Hecken und Gehölzrändern als Brutvogel vorkommen. Innerhalb des Plangebiets eignet sich die östlich gelegene Hecke als potentieller Niststandort. Da die Art im weiteren Umfeld nicht erfasst wurde, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

Grundinformationen: Goldammer

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In Bayern gilt die Goldammer als häufiger Brutvögel. Sie kommt sowohl in strukturreichen Kulturlandschaften, als auch an Ufer- und Waldrändern vor, wo sie ihr Nest am Boden (meist in Gehölznähe oder direkt unterhalb von Gehölzen) anlegt. Für sie ist der Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene in Bezug auf ihr Brutvorkommen mit „günstig“ bewertet.

Lokale Population:

Potentiell kann die Art an allen Hecken und Gehölzrändern als Brutvogel vorkommen. Innerhalb des Plangebiets eignet sich die östlich gelegene Hecke als potentieller Niststandort. Da die Art im weiteren Umfeld nicht erfasst wurde, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

Grundinformationen: Dorngrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern flächig, südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Die Art ist ein typischer Brutvogel offener Landschaften mit Schwerpunkt auf verbuschte Magerrasenlebensräume, Kiesgruben und Bahndämme. Für die Dorngrasmücke wird der Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene in Bezug auf ihr Brutvorkommen mit „günstig“ bewertet.

Lokale Population:

Heckenbrüter:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Gehölze randlich des Plangebiets stellen einen typischen Niststandort der Dorngrasmücke dar, weshalb die Art als potentieller Brutvogel zu werten ist. Da keine Brutvogelerfassung stattfand, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

Grundinformationen: Neuntöter

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern: ***

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In Bayern ist der Neuntöter weit verbreitet. Er besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften und nistet vorwiegend in Dornsträuchern, wo das Nest meist in 0,5-1,5 m Höhe angelegt wird. Bestandsrückgänge gehen unter anderen auf die Verschlechterung der Lebensraumqualität u.a. durch die Intensivierung der Landwirtschaft zurück. Für den Neuntöter wird der Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene in Bezug auf sein Brutvorkommen mit „günstig“ bewertet.

Lokale Population:

Während der Relevanzbegehung konnte ein Paar des Neuntöters in der Nähe des Plangebiets beobachtet werden. Die Hecke des Plangebiets stellt einen eher untypischen Niststandort dar (Gehölze eher zu dicht und zu hoch), eine Nutzung kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Da die Art im weiteren Umfeld nicht erfasst wurde, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

Grundinformationen: Stieglitz

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern: ***

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In Bayern ist der Stieglitz weit verbreitet. Er besiedelt strukturreiches Offenland wie Hecken und Sträuchern, Streuobstwiesen, Gärten aber auch Parks und Waldränder. Der Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene wird in Bezug auf das Brutvorkommen mit „ungünstig-unzureichend“ bewertet.

Lokale Population:

Potentiell kann der Stieglitz an allen Hecken und Gehölzrändern als Brutvogel vorkommen. Innerhalb des Plangebiets eignet sich die östlich gelegene Hecke als potentieller Niststandort. Da die Art im weiteren Umfeld nicht erfasst wurde, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden.

Heckenbrüter:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Obwohl die Hecke bei Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass deren Eignung als Fortpflanzungsstätte für die typischerweise im Offenland vorkommenden Heckenbrüter beeinträchtigt wird. Für die anlagebedingte Kulissenwirkung, welche mit dem Bau der Lagerhallen einhergeht, kann deshalb eine verdrängende Wirkung auf typische Heckenbrüter angenommen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 1 Schaffung einer Ersatz-Nistmöglichkeit für Gehölzbrüter

Für den anzunehmenden Verlust der Funktionsfähigkeit einer Hecke als Nistplatz für typische Heckenbrüter ist vor dem Eingriff ein Ausgleich im Umfang von 1:1 zu schaffen (1.100 m²). Die Hecke soll dreireihig versetzt angelegt werden und vorwiegend aus Sträuchern vermischt mit einzelnen, höher wüchsigen Gehölzen bepflanzt werden (Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Eberesche, Obstbäume, Feldahorn, Schwarzer Holunder, Haselnuss). Mittig der Hecke sind zur Beschleunigung der Funktionsfähigkeit drei Benjeshecken anzulegen. Die Benjeshecken sollen jeweils 5 m lang sein und zwischen den beiden äußeren Gehölzreihen platziert werden (hier dann keine mittlere Gehölzreihe). Auf beiden Seiten der neu angelegten Hecke ist die Sukzession eines 1 m breiten Saums bzw. einer Hochstaudenflur zuzulassen, welche im Herbst eines jeden Jahres gemäht wird. Eine Mahd, Befahrung oder Düngung während zwischen dem 01. März und dem 01. September ist zum Schutz der Brutvögel zu unterlassen. Die Ersatz-Nistmöglichkeit ist in direktem Umfeld in einem potentiellen Nahrungshabitat (störungsarmes Offenland oder Halboffenland, nicht versiegelter Boden) anzulegen, damit sich das Umfeld der Hecke als Revier für die potentiell betroffenen Arten eignet.

Als Zielfläche für die Ausgleichsmaßnahme ist die Flurnummer 331 vorgesehen, welche sich aufgrund der räumlichen Nähe und der offenen Struktur als Ausgleichsfläche für die potentiell betroffenen Heckenbrüter eignet.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der baubedingte Lärm und die Bewegungsunruhe durch die Baustellenfahrzeuge können eine verdrängende Wirkung auf Heckenbrüter in der unmittelbaren Umgebung haben. Eine erhebliche Störung kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 1 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Heckenbrüter:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar, zu beginnen und sukzessive fortzuführen, sodass Störquellen für Vögel bereits während der Suche nach einem geeigneten Nistplatz erkennbar sind.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Der baubedingte Lärm und die Bewegungsunruhe durch die Baustellenfahrzeuge können eine verdrängende Wirkung auf ansässige Vögel haben, wenn diese im Umfeld des Eingriffsbereichs brüten. Während der Brutzeit kann dies zu einer Aufgabe des Brutgeschehens und damit zu einer vorhabensbedingten Tötung der Jungvögel im Nest führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 1 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar, zu beginnen und sukzessive fortzuführen, sodass Störquellen für Vögel bereits während der Suche nach einem geeigneten Nistplatz erkennbar sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 1 Schaffung einer Ersatz-Nistmöglichkeit für Gehölzbrüter

Für den anzunehmenden Verlust der Funktionsfähigkeit einer Hecke als Nistplatz für typische Heckenbrüter ist vor dem Eingriff ein Ausgleich im Umfang von 1:1 zu schaffen (1.100 m²). Die Hecke soll dreireihig versetzt angelegt werden und vorwiegend aus Sträuchern vermischt mit einzelnen, höher wüchsigen Gehölzen bepflanzt werden (Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Eberesche, Obstbäume, Feldahorn, Schwarzer Holunder, Haselnuss). Mittig der Hecke sind zur Beschleunigung der Funktionsfähigkeit drei Benjeshecken anzulegen. Die Benjeshecken sollen jeweils 5 m lang sein und zwischen den beiden äußeren Gehölzreihen platziert werden (hier dann keine mittlere Gehölzreihe). Auf beiden Seiten der neu angelegten Hecke ist die Sukzession eines 1 m breiten Saums bzw. einer Hochstaudenflur zuzulassen, welche im Herbst eines jeden Jahres gemäht wird. Eine Mahd, Befahrung oder Düngung während zwischen dem 01. März und dem 01. September ist zum Schutz der Brutvögel zu unterlassen. Die Ersatz-Nistmöglichkeit ist in direktem Umfeld in einem potentiellen Nahrungshabitat (störungsarmes Offenland oder Halboffenland, nicht versiegelter Boden) anzulegen, damit sich das Umfeld der Hecke als Revier für die potentiell betroffenen Arten eignet.

Heckenbrüter:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Als Zielfläche für die Ausgleichsmaßnahme ist die Flurnummer 331 vorgesehen, welche sich aufgrund der räumlichen Nähe und der offenen Struktur als Ausgleichsfläche für die potentiell betroffenen Heckenbrüter eignet.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.3 Reptilien

Innerhalb des Landkreises Ostallgäu kommen gemäß den Artinformationen des LfU die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als europarechtlich geschützte Reptilienarten vor.

Die renaturierten Kiesgruben angrenzend an das Plangebiet stellen ideale Zauneidechsenhabitate dar, weshalb ein Vorkommen von Zauneidechsen im räumlichen Umfeld zu erwarten ist. Das Plangebiet selber eignet sich nur stellenweise als dauerhaften Lebensraum. Die Kies-, Stein-, und Bauschutthaufen werden im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung immer wieder umgelagert, abgebaut oder aufgeschüttet. Eine Eignung als Winterquartier- oder Eiablageplatz ist deshalb nur stellenweise gegeben. Offene Flächen, welche nicht als Lagerplatz genutzt werden, sind durch die häufige Befahrung mit schweren Fahrzeugen stark verdichtet und eignen sich deshalb nicht als dauerhaften Lebensraum für Zauneidechsen. Ein Vorkommen mit geringer Individuendichte sowie ein sporadischer Aufenthalt während der Nahrungssuche im Plangebiet ist jedoch grundsätzlich möglich.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei einem Vorkommen von Reptilien im Plangebiet ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko denkbar, welches mit dem baubedingten Verkehr einhergeht.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse ist in Bayern weit verbreitet. Sie besiedelt sehr unterschiedliche Lebensräume (vielfach auch anthropogene Strukturen) wie Ruderalfluren an Böschungen oder Bahndämmen Brachen, Trockenmauern, naturnahe Gärten, Halbtrocken- und Trockenrasen, extensiv genutzte Grünlandflächen (Mähwiesen und Weiden). Als Überwinterungsquartiere (Zeitraum Oktober/November bis März) dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Zauneidechsen sind sehr ortstreu und verlassen ihr Revier nur selten. Ausbreitungen in neue

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Gebiete finden langsam über Jahre bis Jahrzehnte und nur durch wenige, vorwiegend subadulte Tiere einer Population statt.

Lokale Population:

Die umliegenden Kiesgruben stellen für die Zauneidechse ein ideales Habitat dar. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner intensiven betrieblichen Nutzung nur in geringem Umfang als Lebensraum für Zauneidechsen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist mit geringer Individuendichte grundsätzlich möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Werden im Zuge des Vorhabens Steinhaufen und andere potentielle Habitatstrukturen entfernt, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten der Zauneidechse kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 2 Abfangen von Reptilien

Der Eingriffsbereich ist im Vorfeld der Bauarbeiten im Herbst (Juli-September) auf vorhandene Zauneidechsen durch Fachpersonal (artenschutzfachliche Baubegleitung) zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und in einen Ersatzlebensraum (vgl. CEF 2) umzusetzen. Während oder unmittelbar nach dem Abfangen sind unter Begleitung der Artenschutzfachkraft potentielle Lebensstätten der Zauneidechse (Steinhaufen u.Ä.) aus dem Eingriffsbereich zu entfernen, um ein erneutes Einwandern und Besiedeln durch Eidechsen zu verhindern.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 2 Aufwertung verbliebener Habitate

Als Ersatz für den Verlust von Zauneidechsenlebensraum ist eine Aufwertung umliegender Lebensräume vorzunehmen. Ziel ist, bisher nicht optimale Lebensräume so weit zu verbessern, dass diese die Kapazität der Verlustfläche in ausreichendem Umfang ausgleichen. Anhand der nur sehr mäßigen Eignung der Eingriffsfläche wird von einer Betroffenheit für wenige Einzeltiere ausgegangen. Als Aufwertung sind auf der Flurnummer 210, welche sich ca. 120 nördlich der Eingriffsfläche befindet, 3 Habitatelemente für die Zauneidechse anzulegen (vgl. Karte 1 im Anhang). Die Habitatelemente sollen etwa mittig auf Flurnummer 210 randlich der ostexponierten Gehölze angelegt werden. Die Habitatelemente sollen sich nach dem Leitfaden der LfU richten und aus Totholz, Sand und Steinen bestehen (Durchmesser der Steine muss 10 - 40 cm betragen, damit sich Hohlräume bilden, vgl. Text und Abb. 4, S. 27 in LfU (2020)).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Eingriffen in von Zauneidechsen besiedelte Lebensräumen ist durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch den baubedingten Lärm, Erschütterungen und Bewegungsunruhe einer

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

erheblichen Störung nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 2 Abfangen von Reptilien

Der Eingriffsbereich ist im Vorfeld der Bauarbeiten im Herbst (Juli-September) auf vorhandene Zauneidechsen durch Fachpersonal (artenschutzfachliche Baubegleitung) zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und in einen Ersatzlebensraum (vgl. CEF 2) umzusetzen. Während oder unmittelbar nach dem Abfangen sind unter Begleitung der Artenschutzfachkraft potentielle Lebensstätten der Zauneidechse (Steinhaufen u.Ä.) aus dem Eingriffsbereich zu entfernen, um ein erneutes Einwandern und Besiedeln durch Eidechsen zu verhindern.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da für den Eingriffsbereich ein Vorkommen von Zauneidechsen in geringem Umfang nicht auszuschließen ist, geht mit der Umsetzung des Vorhabens ein Tötungs- und Verletzungsrisiko einher.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 2 Abfangen von Reptilien

Der Eingriffsbereich ist im Vorfeld der Bauarbeiten im Herbst (Juli-September) auf vorhandene Zauneidechsen durch Fachpersonal (artenschutzfachliche Baubegleitung) zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und in einen Ersatzlebensraum (vgl. CEF 2) umzusetzen. Während oder unmittelbar nach dem Abfangen sind unter Begleitung der Artenschutzfachkraft potentielle Lebensstätten der Zauneidechse (Steinhaufen u.Ä.) aus dem Eingriffsbereich zu entfernen, um ein erneutes Einwandern und Besiedeln durch Eidechsen zu verhindern.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 2 Aufwertung verbliebener Habitate

Als Ersatz für den Verlust von Zauneidechsenlebensraum ist eine Aufwertung umliegender Lebensräume vorzunehmen. Ziel ist, bisher nicht optimale Lebensräume so weit zu verbessern, dass diese die Kapazität der Verlustfläche in ausreichendem Umfang ausgleichen. Anhand der nur sehr mäßigen Eignung der Eingriffsfläche wird von einer Betroffenheit für wenige Einzeltiere ausgegangen. Als Aufwertung sind auf der Flurnummer 210, welche sich ca. 120 nördlich der Eingriffsfläche befindet, 3 Habitatelemente für die Zauneidechse anzulegen (vgl. Karte 1 im Anhang). Die Habitatelemente sollen etwa mittig auf Flurnummer 210 randlich der ostexponierten Gehölze angelegt werden. Die Habitatelemente sollen sich nach dem Leitfaden der LfU richten und aus Totholz, Sand und Steinen bestehen (Durchmesser der Steine muss 10 - 40 cm betragen, damit sich Hohlräume bilden, vgl. Text und Abb. 4, S. 27 in LfU (2020)).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.4 Amphibien

Gemäß der online-Datenabfrage des LfU sind für den Landkreis Ostallgäu unter anderem die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) als vorkommende Amphibienarten aufgelistet. Aus den umliegenden Kiesgruben sind Nachweise der Gelbbauchunke, des Kammmolches und des Laubfrosches bekannt. Da sich die Lebensstätten der Amphibien jedoch südlich (Gewässer) bzw. südöstlich (Wald) befinden, ist mit keinen Wanderbewegungen nach Norden durch das Plangebiet zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist deshalb nicht zu erwarten.

5.5 Weitere Arten/Artengruppen

Für die weiteren Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (weitere Säugetiere, Käfer, Schmetterlinge und Gefäßpflanzen) ist aufgrund der Verbreitung der Arten mit keinem Vorkommen zu rechnen und/oder es liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Typische Raupen-Nahrungspflanzen streng geschützter Schmetterlingsarten (z.B. Weidenröschen) wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen ist daher nicht zu erwarten.

6 Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten entsprechend des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer Fischarten und des Makrozoobenthos zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar, zu beginnen und sukzessive fortzuführen, sodass Störquellen bereits während der Suche nach einem geeigneten Nistplatz erkennbar sind.

V 2 Abfangen von Reptilien

Der Eingriffsbereich ist im Vorfeld der Bauarbeiten im Herbst (Juli-September) auf vorhandene Zauneidechsen durch Fachpersonal (artenschutzfachliche Baubegleitung) zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und in einen Ersatzlebensraum (vgl. CEF 2) umzusetzen. Während oder unmittelbar nach dem Abfangen sind unter Begleitung der Artenschutzfachkraft potentielle Lebensstätten der Zauneidechse (Steinhaufen u.Ä.) aus dem Eingriffsbereich zu entfernen, um ein erneutes Einwandern und Besiedeln durch Eidechsen zu verhindern.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF 1 Schaffung einer Ersatz-Nistmöglichkeit für Gehölzbrüter

Für den anzunehmenden Verlust der Funktionsfähigkeit einer Hecke als Nistplatz für typische Heckenbrüter ist vor dem Eingriff ein Ausgleich im Umfang von 1:1 zu schaffen (1.100 m²). Die Hecke soll dreireihig versetzt angelegt werden und vorwiegend aus Sträuchern vermischt mit einzelnen, höher wüchsigen Gehölzen bepflanzt werden (Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Eberesche, Obstbäume, Feldahorn, Schwarzer Holunder, Haselnuss). Mittig der Hecke sind zur Beschleunigung der Funktionsfähigkeit drei Benjeshecken anzulegen. Die Benjeshecken sollen jeweils 5 m lang sein und zwischen den beiden äußeren Gehölzreihen

platziert werden (hier dann keine mittlere Gehölzreihe). Auf beiden Seiten der neu angelegten Hecke ist die Sukzession eines 1 m breiten Saums bzw. einer Hochstaudenflur zuzulassen, welche im Herbst eines jeden Jahres gemäht wird. Eine Mahd, Befahrung oder Düngung während zwischen dem 01. März und dem 01. September ist zum Schutz der Brutvögel zu unterlassen. Die Ersatz-Nistmöglichkeit ist in direktem Umfeld in einem potentiellen Nahrungshabitat (störungsarmes Offenland oder Halboffenland, nicht versiegelter Boden) anzulegen, damit sich das Umfeld der Hecke als Revier für die potentiell betroffenen Arten eignet.

Als Zielfläche für die Ausgleichsmaßnahme ist die Flurnummer 331 vorgesehen, welche sich aufgrund der räumlichen Nähe und der offenen Struktur als Ausgleichsfläche für die potentiell betroffenen Heckenbrüter eignet.

CEF 2 Aufwertung verbliebener Habitate

Als Ersatz für den Verlust von Zauneidechsenlebensraum ist eine Aufwertung umliegender Lebensräume vorzunehmen. Ziel ist, bisher nicht optimale Lebensräume so weit zu verbessern, dass diese die Kapazität der Verlustfläche in ausreichendem Umfang ausgleichen. Anhand der nur sehr mäßigen Eignung der Eingriffsfläche wird von einer Betroffenheit für wenige Einzeltiere ausgegangen. Als Aufwertung sind auf der Flurnummer 210, welche sich ca. 120 nördlich der Eingriffsfläche befindet, 3 Habitatelemente für die Zauneidechse anzulegen (vgl. Karte 1 im Anhang). Die Habitatelemente sollen etwa mittig auf Flurnummer 210 randlich der ostexponierten Gehölze angelegt werden. Die Habitatelemente sollen sich nach dem Leitfaden der LfU richten und aus Totholz, Sand und Steinen bestehen (Durchmesser der Steine muss 10 - 40 cm betragen, damit sich Hohlräume bilden, vgl. Text und Abb. 4, S. 27 in LfU (2020)).

7 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet im Umfeld der bestehenden und rekultivierten Kiesabbauflächen entspricht einem strukturreichen Halboffenland, welches sich potentiell für einige streng geschützte Arten als Lebensraum eignet. Für die Artgruppen Reptilien und Vögel kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ohne Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für die weiteren Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (weitere Säugetiere inklusive Fledermäuse, Amphibien, Fische, Mollusken, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Gefäßpflanzen) ist aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten mit keinem Vorkommen zu rechnen und/oder es liegen innerhalb des vorhabensbezogenen Wirkungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

1 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S 66).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Gültig seit 01.03.2010.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl., Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2009/147/EWG vom 30.11.2009 (ABl. Nr. L20/7 vom 26.01.2010)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2015): Auszug aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK). TK-25: 8333. Stand 01.06.2015.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2016, Hrsg.): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2016, Hrsg.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (*Lepidoptera: Rhopalocera*) Bayerns.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 1-388.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 3 – Wirbellose Tiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/3: 1-716.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (CD-Ausgabe). AULA-Verlag.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 239 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. PDF Dokument auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt

RÖDL, T. RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. U. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.